

Betrauungsakt

der Stadt Leverkusen

auf der Grundlage

der Artikel 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

des Beschlusses der Kommission vom 16.12.2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2025/2630, Abl. EU L vom 19.12.2025)

- Freistellungsbeschluss -

des Transparenzrichtlinie-Gesetzes (TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung, zur Umsetzung der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17.11.2006)

- Transparenzregelungen -

und unter Berücksichtigung

der reformierten Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (ABl. EU, in Verbindung mit dem Paket 2025/2630

- DAWI-Mitteilung -

für die

JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH

(nachfolgend „Gesellschaft“)

Präambel (zu Art. 2 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses)

(zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse)

Die Stadt Leverkusen ist im Rahmen ihrer Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge verpflichtet, die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen zu fördern, die aufgrund multipler Vermittlungshemmnisse nachhaltig vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgegrenzt sind. Ziel ist es, diesen Personen durch gezielte Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Betreuungsangebote eine

gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und schrittweise feste Arbeitsstrukturen aufzubauen.

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) im Eigentum der Stadt Leverkusen, geführt nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Gesellschaftssatzung. Ihr ausschließlicher und unmittelbarer Gesellschaftszweck liegt in der Förderung der Berufsbildung und des Wohlfahrtswesens sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Die Gesellschaft verfügt über die notwendige fachliche Expertise und die Strukturen, um diese sozialpädagogisch begleiteten Integrationsleistungen zu erbringen. Gegenstand des Unternehmens ist die soziale und berufliche Qualifizierung von hilfsbedürftigen Menschen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) zweites Buch (II) bzw. dem Sozialgesetzbuch (SGB) zwölftes Buch (XII) haben. Hierzu gehört insbesondere die Schaffung und Unterhaltung von Arbeitsgelegenheiten für diesen Personenkreis und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Auf die Gesellschaftssatzung wird verwiesen.

Die Stadt Leverkusen sieht in Ausübung ihres beihilferechtlichen Ermessens- und Beurteilungsspielraums die der Gesellschaft übertragenen Aufgaben (u. a. Jobvermittlung, niederschwellige Arbeitsgelegenheiten wie handwerkliche Hilfs- und Umzugsleistungen für den kommunalen Kernhaushalt sowie begleitendes Coaching) als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Art. 106 Absatz 2 AEUV und des Art. 2 Absatz 1 des DAWI-Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630 an.

Mit diesem Betrauungsakt beauftragt und verpflichtet die Stadt Leverkusen die Gesellschaft rechtsverbindlich mit der Durchführung der in § 1 dieses Aktes definierten DAWI-Leistungen.

Die Ausgestaltung dieses Gesamtaktes erfolgt strikt auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630. Dies stellt sicher, dass etwaige zur Deckung der Nettokosten gewidmete kommunale Ausgleichszahlungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen und von der vorherigen Anmeldepflicht (Notifizierungspflicht) bei der Europäischen Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind.

Dies vorausgeschickt, erlässt die Stadt Leverkusen folgenden Betrauungsakt:

§ 1 Gegenstand und Art der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

- (1) Die Stadt Leverkusen betraut mit diesem öffentlichen Betrauungsakt die Gesellschaft rechtsverbindlich mit der Erbringung der nachstehenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV:
 - a) Die soziale und berufliche Qualifizierung, Betreuung und vorübergehende Beschäftigung (auch im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung) von hilfsbedürftigen Menschen, die

Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB IX oder SGB XII haben oder von diesen bedroht sind (inklusive Klienten der Jugendhilfe), mit dem Ziel, sie in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln, ihre Vermittlungsfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt zu erhöhen oder sie für eine Ausbildung bzw. Umschulung zu befähigen.

- b) Die Schaffung und Unterhaltung von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten für diesen Personenkreis und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
 - c) Soweit eine Direktvermittlung in den ersten Arbeitsmarkt nicht möglich ist, die Errichtung und Führung eigener Beschäftigungsbetriebe, sofern damit ausschließlich Zwecke der sozialen und beruflichen Qualifizierung verfolgt werden. Als integrierte Maßnahmen der vorübergehenden Beschäftigung, Betreuung und Qualifizierung kann die Gesellschaft hierbei auch unterstützende Leistungen für die Stadt Leverkusen (insbesondere in den Bereichen Grünpflege, Reinigungstätigkeiten, handwerkliche Hilfs- und Umzugsleistungen für den kommunalen Kernhaushalt o.ä.) erbringen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben stellen Kernbereiche der kommunalen Daseinsvorsorge dar, zu deren Unterstützung (insbesondere zur Verringerung der kommunalen Unterkunftskosten nach dem SGB II sowie im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX und SGB XII) die Stadt Leverkusen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung berechtigt und verpflichtet ist. Die Stadt Leverkusen übt hiermit ihre beihilferechtliche Definitionshoheit aus und legt diese sozialen Eingliederungs- und Beschäftigungsmaßnahmen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen fest. Es handelt sich hierbei um Aktivitäten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt von privaten Unternehmen, die ausschließlich im eigenen gewerblichen Interesse nach Marktregeln handeln, zu normalen Marktbedingungen ohne Gewährung staatlicher Ausgleichsleistungen nicht, nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den vorgegebenen Bedingungen übernommen werden (Marktversagen). Aufgrund des Regionalitätsprinzips ist die Aufgabenwahrnehmung räumlich auf das Gebiet der Stadt Leverkusen beschränkt.
- (3) Durch die Satzung der Gesellschaft ist sichergestellt, dass die Tätigkeit der Gesellschaft auf die Erbringung der in Absatz 1 genannten DAWI-Aufgaben beschränkt ist. Falls und soweit sich das Aufgabengebiet der Gesellschaft in den folgenden Jahren ändert, wird die Stadt Leverkusen als Alleingesellschafterin den Unternehmensgegenstand entsprechend anpassen und sicherstellen, dass die Gesellschaft bei sämtlichen von ihr erbrachten Maßnahmen weiterhin auf die Erbringung von DAWI beschränkt bleibt.
- (4) Neben den in Absatz 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt die Gesellschaft keine Aktivitäten, die nicht zu den übertragenen DAWI-Aufgaben zählen oder diesen zwingend als Hilfsgeschäfte untergeordnet sind. Der Anteil etwaiger nicht-DAWI-bezogener Nebentätigkeiten am freien Markt wird jedoch nach Maßgabe des § 6 Abs. 4

auf maximal 5 % des jährlichen Gesamtumsatzes der Gesellschaft begrenzt. Eine Finanzierung von Tätigkeiten, die keine DAWI nach Absatz 1 darstellen, ist auf Basis dieses Aktes ausgeschlossen.

§ 2 Betrautes Unternehmen, räumlicher Wirkungsbereich und Laufzeit (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Betrautes Unternehmen im Sinne des Artikels 4 lit. a) des DAWI-Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630 ist die in § 1 Abs. 1 genannte Gesellschaft.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung und Erbringung der Dienstleistungen nach § 1 ist räumlich strikt auf das Gebiet der Stadt Leverkusen beschränkt. Die Angebote wenden sich primär an Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet haben.
- (3) Dieser Betrauungsakt tritt mit Wirkung vom 08.01.2026 in Kraft. Die Beauftragung ist befristet für den Zeitraum bis zum 31.12.2026. Der Betrauungs- und Ausgleichszeitraum wird gemäß den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630 auf diesen Zeitraum festgelegt. Eine Verlängerung der Laufzeit bedarf eines gesonderten Beschlusses des Rates der Stadt Leverkusen.
- (4) Dieser Betrauungsakt begründet keinen unmittelbaren Zahlungs- oder Verlustausgleichsanspruch der Gesellschaft gegen die Stadt Leverkusen. Er bildet ausschließlich die europarechtliche Rechtfertigungs- und Basisgrundlage, um zukünftige staatliche Ausgleichsleistungen (z. B. Verlustabdeckungen, Zuschüsse oder Bürgschaften) beihilfenrechtskonform zu gewähren. Eine Finanzierung von Tätigkeiten, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Absatz 1 darstellen, ist auf Basis dieses Aktes ausgeschlossen.

§ 3 Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 4 lit. d, Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Leverkusen kann der Gesellschaft zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 Ausgleichsleistungen gewähren. Als Ausgleichsleistungen gelten alle aus Mitteln der Stadt Leverkusen gewährten wirtschaftlichen Vorteile. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Der Ausgleich von Jahresfehlbeträgen oder die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen, sofern keine vorrangige Förderung durch den Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt.
 - b) Die unentgeltliche oder vergünstigte Überlassung von Gebäuden, Grundstücken, Personal-, Sach- und Dienstleistungen sowie die unentgeltliche Personalgestellung.
 - c) Die Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung von Darlehen sowie die Gewährung von Darlehen zu vergünstigten Konditionen im Rahmen des städtischen Cash-Poolings.

- (2) Die Ausgleichsleistungen dürfen insgesamt nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung abzudecken. Die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und der angemessenen Verzinsung erfolgt strikt nach den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630. Die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen, der höchstzulässigen Kreditaufnahmen sowie der Bürgschaften ergibt sich im Vorfeld deckelnd aus dem jeweils beschlossenen Jahreswirtschaftsplan der Gesellschaft sowie dem Haushaltsplan der Stadt Leverkusen und wird gesondert dokumentiert. Die Zuwendung darf dabei im Durchschnitt den beihilferechtlichen Schwellenwert des Artikels 2 des Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630 nicht überschreiten. Führt die Erfüllung der Aufgaben aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können diese nach beihilferechtlichem Abgleich ausgeglichen werden, sofern die Ereignisse im Einzelnen nachgewiesen und dokumentiert werden.
- (3) Die Nettokosten entsprechen der Differenz zwischen den in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten und den gesamten mit der Erbringung der DAWI erzielten Einnahmen. Zu den Einnahmen zählen auch alle der Gesellschaft von anderen staatlichen Stellen für diese Aufgaben gewährten Zuschüsse oder Vergünstigungen sowie sämtliche Entgelte aus Dienstleistungen für städtische Fachbereiche. Der finanzielle Gegenwert einer unentgeltlichen Personalgestellung sowie der Überlassung von Personal-, Sach- und Dienstleistungen durch die Stadt ist im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss transparent und wertmäßig zu dokumentieren. Führt die Erfüllung der Aufgaben aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu höheren Kosten, können diese nach beihilferechtlichem Abgleich ausgeglichen werden, sofern die Ereignisse im Einzelnen nachgewiesen und dokumentiert werden.
- (4) Zur Ermittlung der zulässigen Eigenkapitalverzinsung darf maximal die Safe-Harbour-Rendite nach Artikel 7 Abs. 3 des DAWI-Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630 in Anspruch genommen werden, sofern Zweifel an der Marktüblichkeit einer höheren Rendite bestehen.
- (5) Ausgleichsleistungen dienen allein dem Zweck, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) nach § 1 verwendet werden, mit denen die Gesellschaft betraut ist. Ein Ausgleich von Fehlbeträgen für Tätigkeiten, die keine DAWI darstellen, ist auf Basis dieses Aktes ausgeschlossen.

§ 4 Getrenntes Rechnungswesen (Trennungsrechnung) (zu Art. 5 Absatz 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Zur ordnungsgemäßen Abgrenzung der Finanzströme ist die Gesellschaft verpflichtet, ein getrenntes Rechnungswesen sowie getrennte Konten in der Finanzbuchhaltung nach Maßgabe des Artikels 6 des DAWI-Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630 zu führen.

- (2) Die Buchführung der Gesellschaft muss so ausgestaltet sein, dass alle Aufwendungen und Erträge, die auf die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Absatz 1 entfallen, transparent von den Kosten und Erträgen etwaiger anderer Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft aktuell ausschließlich im DAWI-Bereich tätig ist, um eine beihilferechtliche Konformität für zukünftige Tätigkeitsänderungen lückenlos sicherzustellen.
- (3) Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung, die sowohl auf der Erfolgsplanung für das Planjahr als auch auf der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr basiert. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus Tätigkeiten, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen (sonstige Bereiche), erfolgt nicht.
- (4) Die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind unverzüglich mit Wirksamwerden dieser Betrauung aufzustellen und der Stadt Leverkusen zuzuleiten. Alle Kosten und Erlöse sind nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen.

§ 5 Prüfung und Anpassung der Ausgleichsparameter (zu Art. 4 lit. d, Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die in § 3 des Betrauungsaktes genannten Ausgleichsparameter, insbesondere die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung, werden in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf im Einvernehmen mit der Stadt Leverkusen angepasst. Die Überprüfung und Dokumentation erfolgen im Rahmen des jährlichen Jahresabschlusses. Dabei sind insbesondere auch die unentgeltliche Überlassung von Personal-, Sach- und Dienstleistungen sowie Personalgestellungen durch die Stadt Leverkusen an die Gesellschaft vollständig zu berücksichtigen und wertmäßig zu dokumentieren.
- (2) Sofern dieser Betrauungsakt nicht sämtliche Parameter oder relevanten Daten für eine Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben enthält bzw. diese Parameter vorab nicht hinreichend festlegbar waren, erfolgt eine nachträgliche Anpassung oder Konkretisierung der Parameter. Diese Anpassung muss auf objektiven, transparenten Kriterien beruhen und zwingend im Einklang mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630 stehen.

§ 6 Vermeidung von Überkompensationen (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1

bis 3 dieses Betrauungsaktes entsteht, führt die Gesellschaft der Stadt Leverkusen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Eine Überkompensation ist nach den Vorgaben der Artikel 5 und 6 des EU-DAWI-Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630 strikt untersagt.

- (2) In Anwendung des reformierten EU-Beihilfenrechts wird die formelle, nachträgliche Überkompensationskontrolle (Ex-post-Prüfung) durch die Stadt Leverkusen auf einen Fünf-Jahres-Rhythmus sowie bei Beendigung dieses Betrauungsaktes festgelegt. Zum Zweck dieser Kontrolle ist die Gesellschaft verpflichtet, die jährlichen Berechnungen zur Überkompensation im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch ihren Abschlussprüfer gesondert prüfen und bescheinigen zu lassen. Die Gesellschaft legt der Stadt Leverkusen diese beihilferechtlichen Prüfbescheinigungen unaufgefordert jährlich vor. Die formelle Ex-post-Prüfung der Stadt Leverkusen beschränkt sich im Fünf-Jahres-Rhythmus im Regelfall auf die Plausibilisierung dieser vorliegenden Prüfbescheinigungen.
- (3) Die Gesellschaft ist insbesondere verpflichtet, eine nachvollziehbare Trennungsrechnung sowie getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse einerseits für alle Geschäftsbereiche, die die Erbringung von DAWI nach § 2 des Betrauungsaktes betreffen, und andererseits für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen. Alle Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig im Voraus bestimmt sein.
- (4) Die Gesellschaft dokumentiert die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehr Bereiche entfallen. Der Anteil etwaiger nicht-DAWI-bezogener Nebentätigkeiten am freien Markt wird auf maximal 5 % des jährlichen Gesamtumsatzes der Gesellschaft begrenzt.
- (5) Sofern nach den vorgenannten Grundsätzen eine Überkompensation eintritt, ist diese im Rahmen des Jahresabschlusses als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Leverkusen auszuweisen. Stellt die Gesellschaft im Rahmen der jährlichen Trennungsrechnung Überschüsse fest, ist dies der Stadt Leverkusen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, fordert die Stadt Leverkusen die Gesellschaft zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Der Rückforderungsanspruch ist ab dem Zeitpunkt des Zuflusses mit dem jeweils geltenden EU-Referenzzins für Beihilferückforderungen zu verzinsen. Die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs werden für die künftige Anwendung neu festgelegt.

- Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10 %, des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, muss der Betrag nicht bar zurückgezahlt werden, sondern wird von der nächsten fälligen Ausgleichsleistung abgezogen (verrechnet). Auch in diesem Fall sind die Parameter für die zukünftige Berechnung des Ausgleichs für die künftige Anwendung neu festzulegen.
- (6) Die Nachweise über die Verwendung der Mittel und die Einhaltung der vorstehend festgelegten Regeln sind jährlich in Verbindung mit der Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft durch den Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse des Gesamtunternehmens zu prüfen und zu bestätigen. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) im Bewilligungszeitraum. Der jeweils geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft ist der Stadt Leverkusen zur Verfügung zu stellen.
 - (7) Im Hinblick auf Zuschüsse für Investitionen kontrolliert die Stadt Leverkusen ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen, die ihr von der Gesellschaft rechtzeitig vorzulegen ist. Soweit bei dieser Prüfung Verstöße festgestellt werden, hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob und in welcher Höhe dies zu einer Überkompensation geführt hat bzw. führt. Überzahlte Beträge sind nebst gesetzlichen Zinsen zu erstatten. Die übernommenen Bürgschaften für die Investitionskredite sowie ggf. eingesparte Zinsen durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Cash-Poolings mit der Stadt Leverkusen sind vollständig zu dokumentieren und fließen als geldwerter Vorteil in die Ermittlung der Überkompensation ein.
 - (8) Die Stadt Leverkusen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Leverkusen ist berechtigt, an der Abschlussbesprechung der Gesellschaft mit dem Wirtschaftsprüfer über den jährlichen Jahresabschluss teilzunehmen. Die Gesellschaft wird der Beteiligungsverwaltung den Termin für die Abschlussbesprechung mindestens zwei Wochen im Voraus mitteilen und die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen.
 - (9) Unabhängig vom Fünf-Jahres-Rhythmus ist die Stadt Leverkusen berechtigt, eine außerordentliche externe Kontrolle auf Kosten der Gesellschaft durchzuführen oder einzuleiten, wenn:
 - der begründete Verdacht einer unzulässigen Überkompensation oder einer unvollständigen Trennungsrechnung besteht,
 - die Gesellschaft die 5 %-Grenze für nicht-DAWI-bezogene Nebentätigkeiten überschreitet,

- die Bezirksregierung Köln im Rahmen der Kommunalaufsicht eine entsprechende Überprüfung anordnet.
- (10) Im Rahmen von Prüfungen nach den Absätzen 8 und 9 verpflichtet sich die Gesellschaft, der Stadt Leverkusen oder der prüfenden Stelle alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Kalkulationen und Zeiterfassungen der Mitarbeiter, offenzulegen und die notwendigen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (11) Eine zum Ende des Betrauungszeitraumes festgestellte Überkompensation kann unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 5 in einen nachfolgenden Betrauungszeitraum übertragen und dort verrechnet werden, sofern es eine entsprechende Anschlussregelung gibt. Andernfalls ist der überkompensierte Betrag an die Stadt Leverkusen zu erstatten.

§ 7 Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 9 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weiterer Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630 vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 8 Transparenz (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Die Stadt Leverkusen stellt sicher, dass Informationen über Ausgleichsleistungen an die Gesellschaft von mehr als 1 Mio. EUR pro Kalenderjahr spätestens ab dem 1. Januar 2028 in einem Zentralregister auf nationaler oder Unionsebene in Einklang mit Art. 8 des Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630 erfasst und veröffentlicht werden.

Zu den im Zentralregister zu veröffentlichenden Angaben gehören insbesondere:

- Name des Beihilfeempfängers (die Gesellschaft);
- Nationale Rechtsgrundlage und dieser Betrauungsakt;
- Höhe der jährlichen Ausgleichsleistung;
- Gewährungsdatum und Dauer der Betrauung;
- Bewilligungsbehörde sowie der betroffene Wirtschaftszweig.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit der Betrauung

- (1) Dieser Betrauungsakt wird mit seiner ordnungsgemäßen Bekanntgabe gegenüber der Gesellschaft im laufenden Wirtschaftsjahr 2026 wirksam. Die materielle Laufzeit und der Betrauungszeitraum richten sich nach den Festlegungen in § 2 Abs. 3 dieses Aktes.
- (2) Die Ausgleichsleistungen stützen sich für das gesamte Kalenderjahr 2026 auf die materiellen Vorgaben des Beschlusses (EU) 2025/2630. Die Parteien stellen klar, dass die finale Abrechnung und der Zufluss der

Ausgleichsleistungen erst nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2026 erfolgen.

- (3) Die Stadt Leverkusen wird rechtzeitig vor oder nach Ablauf dieses Zeitraums über den Erlass eines neuen, langfristigen Folge-Betrauungsaktes für die kommenden Jahre entscheiden.
- (4) Die Betrauung endet vorzeitig, wenn die Stadt Leverkusen die DAWI, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (z.B. aufgrund von Gesetzesänderungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss oder wenn und soweit der öffentliche Versorgungsauftrag erlischt. Gilt dies nur für einzelne DAWI-Tätigkeiten dieser Betrauung oder Teile von einzelnen DAWI-Tätigkeiten, so bleibt die Betrauung im Übrigen vollumfänglich wirksam (Teilunwirksamkeit).

§ 10 Anpassungsklausel

- (1) Die Stadt Leverkusen wird in jedem Fall eine EU-beihilfenrechtskonforme Umsetzung dieser Betrauung anstreben und insbesondere keinen Ausgleich über das EU-beihilfenrechtlich Zulässige hinaus gewähren. Die Gesellschaft wird diesbezüglich verpflichtet, bestmöglich alle in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Voraussetzungen für eine beihilfenrechtskonforme Umsetzung dieser Betrauung mitzugestalten und beihilfenrechtskonforme Lösungen zu ermöglichen.
- (2) Der Stadt Leverkusen steht es als Gesellschafterin zu, diesen Betrauungsakt jederzeit einseitig über das Gesellschaftsverhältnis an das geltende Recht oder rechtsverbindliche behördliche Vorgaben anzupassen.

§ 11 Ratsbeschluss und Bekanntgabe

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 31.08.2026 diesen Betrauungsakt beschlossen. Der vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Betrauungsakt wird der Gesellschaft ordnungsgemäß und rechtsverbindlich über das Gesellschaftsverhältnis als Weisung bekanntgegeben. Er wird mit dieser Bekanntgabe formell wirksam. Die Geschäftsführung hat den Erhalt und die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Betrauungsaktes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der vorherigen beihilfe- und kommunalrechtlichen Prüfung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betrauungsaktes unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke zeigen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke wird die Stadt Leverkusen unter Wahrung des EU-Beihilferechts eine rechtlich zulässige Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen und beihilferechtlichen Zweck der ursprünglichen Vereinbarung am nächsten kommt.

- (3) Sollten Bestimmungen dieses Betrauungsaktes auslegungsbedürftig sein, so hat sich die Auslegung vorrangig an den Regelungszielen und materiellen Vorgaben des EU-Beihilferechts (insbesondere des DAWI-Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630) zu orientieren. Erst nachrangig greifen nationale oder kommunale Auslegungsregeln.
- (4) Eine Erweiterung der Betrauung der Gesellschaft auf weitere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sowie wesentliche Anpassungen bei Änderungen der Rechtslage bleiben einem gesonderten Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vorbehalten.

Leverkusen, den

Stadt Leverkusen

JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen
gGmbH

Oberbürgermeister

Geschäftsführung